



Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

Amtsleitung

Rathausplatz 9 . 4800 Attnang-Puchheim . Telefon: 07674 / 615-20 . Fax: 07674 / 615-44
e-mail: lindner@attnang-puchheim.ooe.gv.at . Internet: www.attnang-puchheim.at

Sachbearbeiter: Franz Lindner Datum: 18.12.2009 Geschäftszeichen: GA 1 - Gem 3/1/09 - Li/Ho

Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim - Neuerlassung;

KUNDMACHUNG

betreffend die Neufestsetzung der Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim.

Im Sinne der Bestimmungen des § 94 Abs. 3 der Oö. GemO. 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat in der am 18.12.2009 abgehaltenen öffentlichen Sitzung folgende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim 17.12.2009, mit der eine neue Abfallgebührenordnung erlassen wird, beschlossen hat.
Auf Grund des § 18 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§1

Gegenstand der Gebühr

Für Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

A. RESTABFALL:

1) Die Abfallgebühr beträgt

a) je abgeführte Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	€	5,54
mit 120 Liter Inhalt	€	7,37
b) je abgeführtem Container mit 800 Liter Inhalt	€	39,25
mit 1100 Liter Inhalt	€	53,97
c) je abgeführtem Abfallsack mit 60 Liter Inhalt	€	4,64

2) Zusätzlich zu den in Abs. 1) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten; diese beträgt

a) pro gehaltener Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	€	60,38
mit 120 Liter Inhalt	€	80,48
b) pro gehaltenem Container mit 800 Liter Inhalt	€	429,30
mit 1100 Liter Inhalt	€	590,25

B. BIOABFALL:

Die Abfallgebühr beträgt

a) je abgeführter Bioabfalltonne mit 120 Liter Inhalt	€	1,11
mit 240 Liter Inhalt	€	2,22

C. TRANSPORT der Abfalltonnen durch Bedienstete der Stadtgemeinde:

Für den Transport der Abfalltonnen vom Aufstellungsplatz bis zur Straße und zurück durch Bedienstete der Stadtgemeinde wird folgende Gebühr festgesetzt:

je Abfalltonne und Transport.....	€	2,82
-----------------------------------	---	------

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet bzw. der Transport der Abfalltonnen von Bediensteten der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim erfolgt.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren werden gemäß der neuen Abgabenordnung für Bund, Länder und Gemeinden (Bundesabgabenordnung - BAO 2010) i.d.g.F. und dem Oö. Abgabengesetz (Oö.AbgG) i.d.g.F., eingemahnt. Erfolglos eingemahnte Beträge werden aufgrund von Rückstandsausweisen eingeklagt.

§ 6

Umsatzsteuer

Die Gebühren erhöhen sich im Ausmaß der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7

Wertsicherung

Die in § 2 genannten Gebühren werden nach dem Verbraucherpreisindex 2005, (Vergleichsmonat Juli – Basis Juli 2009 107,3) oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Index angepassten Gebühren werden auf Vierteljahresbeträge hochgerechnet – die Vierteljahresgebühren inkl. Umsatzsteuer sind auf volle € 0,10 kaufmännisch zu runden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.** Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenordnung vom 29.5.2008 ihre Gültigkeit."

Der Bürgermeister



Peter Groß



Kundmachungsfrist bis	2.1.10
angeschlagen	18.12.08 ; BLo
abgenommen	4.1.10 ; Me